

ES MUSS EIN ENDE HABEN, DASS WÖRTER VERBRECHEN SEIN KÖNNEN.
Friedensnobelpreisträger Xiaobo.

KOMMENTARE

ZUM ZEITGESCHEHEN

FOLGE 518

SONDERFOLGE

Anlässlich der „Lösung der Ortstafelfrage“ unter der FPK-Regierung in Kärnten, gab es viel Lob seitens des Systems und eine ganze Menge Orden und Auszeichnungen. Und eine saftige Niederlage bei den Wahlen.

Nur damit nicht eines Tages behauptet werden kann, niemand hätte gegen diese Lösung ohne Minderheitenermittlung protestiert, im folgenden

UNSER PROTEST

– im Einklang mit den Erkenntnissen von Europarat und UNO!

UM EINE DEMOKRATISCHE MINDERHEITENERMITTLUNG

Wir fordern eine demokratische Minderheitenermittlung, weil die für die Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln entscheidende Vorfrage über die zahlenmäßige Stärke der nationalen Minderheit rechts- und vertragskonform gelöst zu werden hat.

Dank des unermüdlichen Kampfes von Dr. Johannes Gradenegger (SPÖ) gegen Zwangszuordnung von Volksgruppen liegen uns die Prüfberichte von Europarat und UNO vor.

Sowohl der Europarat in seiner Resolution vom 11. Juli 2008 als auch das UN-Komitee zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (UN-CERD), Session August 2008 verlangen von Österreich eine demokratische Minderheitenermittlung.

Auch den Bundeskanzler Faymann hat Gradenegger von den Erkenntnissen schriftlich unterrichtet. Dieser bedankte sich „für die wichtige Stellungnahme“ und versprach: „Auch die von Ihnen angesprochenen Forderungen des UN-Cerd und des Europarates werden natürlich berücksichtigt.“ Getan hat er nichts, im Gegenteil. Gemeinsam mit Staatssekretär Ostermayer und Präsident Fischer hat er die „Ortstafellösung von Landeshauptmann Dörfler“ durchgewunken. Selbst der Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Holzinger, hat den Beschluß zur Kärntner Ortstafellösung als „Sieg für den Rechtsstaat“ bezeichnet.

Dabei werden in beiden Staatenberichten Österreich Rechts- und Vertragsbeugungen vorgehalten, die auch den Verfassungsgerichtshof betreffen.

Dr. Gradenegger bemerkte: „Als gelernter Österreicher weiß man, daß bei uns nicht Recht sein darf, was rechtens ist. So wird man Seminare, Konferenzen und Unterausschüsse anberaumen, um beide internationale Institutionen hinzuhalten. Sie werden sich dies jedoch auf Dauer nicht bieten lassen.“

Im folgenden die Erklärung von Dr. Johannes Gradenegger:

Zu meiner Person: Als ehemaliger Abgeordneter (SPÖ) zum Nationalrat und als Mitglied der Justiz- und Verfassungsausschüsse, als Verfassungs- und Verwaltungsjurist sowie als gemischtsprachiger Kärntner (Deutsch/Slowenisch), bin ich seit über 40 Jahren mit Problemen der nationalen Minderheit in Kärnten beschäftigt.

Am 12. Oktober 2006 habe ich beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine Beschwerde gegen die Republik Österreich wegen Mißachtung von Menschenrechten eingebracht. Konkret halte ich der Republik vor:

Nationale Minderheiten werden in Österreich entgegen der „Declaration“ des „Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten“, nach dem Kriterium der „Umgangssprache“ statt nach „Muttersprache und Volkstum“ erhoben.

Bedingt durch diese Zählart, hat in Österreich niemand das Recht, sich frei für die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Minderheit zu entscheiden. Die Abgabe einer „Zugehörigkeitserklärung“, wie in Südtirol, wird in Österreich unterbunden. Nationale Minderheiten werden auf die „Umgangssprache“ reduziert. Außer Betracht bleiben: das eigene Volkstum, die Kultur, das Zugehörigkeitsgefühl, soziale und politische Aspekte und die Geschichte.

In „Ermangelung anderer Zahlen“ beurteilt der Verfassungsgerichtshof (VGH) in seinen Ortstafelerkenntnissen die Zugehörigkeit einer Person zu einer nationalen Minderheit, rechts- und vertragswidrig, ebenfalls nach der „Umgangssprache“, wobei diese Zahlen, wie nachstehendes Beispiel beweist, zudem noch manipuliert verwendet werden.

Für die „Ortschaft Bleiburg“ hat der VGH einen „slowenischen Bevölkerungsanteil“ von 16,2 Prozent festgestellt und die Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln angeordnet. Tatsächlich haben, laut Statistik Austria, bei der Volkszählung 2001 von 1202 Personen lediglich 23 „Slowenisch“ als Umgangssprache angegeben. Das sind 1,9 Prozent der Bevölkerung. Um auf 16,2 Prozent zu kommen, zählte man die 172 Personen mit der Doppelangabe „Deutsch und Slowenisch“ hinzu. Diese haben von Staats wegen Slowenen zu sein. „Windische“ werden zu „Deutschkärntnern“ erklärt und haben keine Minderheitenrechte.

Österreich mißachtet dadurch das Rahmenübereinkommen, in dem es heißt: „Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht“, wobei diese Rechte „Bestandteil der Menschenrechte“ sind. Dazu die „Venice Commission“ des Europarats: „Die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit hängt von der freien Entscheidung des Individuums ab“.

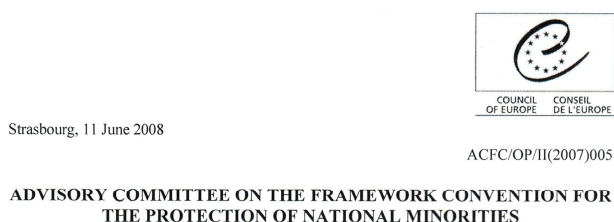
Im Zuge der Erzwingung zweisprachiger Ortstafeln verstößt der Verfassungsgerichtshof gegen Art. 6 des Staatsvertrags von Wien, in dem Österreich die Einhaltung der Menschenrechte garantiert, sowie gegen den Wortlaut des Art. 7 Abs. 3, in dem der Terminus „slowenische Bevölkerung“ und nicht „slowenischsprachige Bevölkerung“ Verwendung findet.

Europarat und UN-CERD verlangen eine demokratische Minderheitenermittlung

- Der Europarat fordert in seiner Resolution vom 11. Juli 2008 Österreich auf, das „Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten“ vollinhaltlich in innerstaatliches Recht umzusetzen. Man lehnt Umgangssprachenerhebungen zum Zweck der Minderheitenermittlung strikt ab und begründet dies mit folgender Bestimmung im Rahmenübereinkommen: „Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht“. Darüber hinaus verlangt man vom Nationalrat eine Ersatzregelung für die im Volksgruppengesetz aufgehobene 25 Prozent Klausel, die eine Vorfrage für die Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln bildet.

- Im Bericht des UN-Komitees zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (UN-CERD), Session August 2008, kommt man zu denselben Ergebnissen wie der Europarat, verlangt von Österreich eine korrekte, demokratische Minderheitenermittlung, die Einhaltung der Selbstbestimmungs- und Bekenntnisrechte und ist gegen die in Österreich übliche völkische Zwangszuordnung gemischtsprachiger Personen, die eine Form des Rassismus darstellt.

Die Original-Entscheidungen von UNO und EUROPARAT liegen uns vor – in Englisch. Auf Wunsch stellen wir Ihnen eine Kopie der Entscheidungen zur Verfügung.



Second Opinion on Austria,
adopted on 8 June 2007

UNITED NATIONS

ADVANCE EDITED VERSION

CERD



International Convention
on the Elimination
of all Forms of
Racial Discrimination

Distr.
GENERAL

CERD/C/AUT/CO/17
21 August 2008

Original: ENGLISH

COMMITTEE ON THE ELIMINATION
OF RACIAL DISCRIMINATION
Seventy-third session
28 July - 15 August 2008